

Formular 4: Anmeldung der Beherbergungssteuer

bitte zurücksenden an:
Hansestadt Stendal
1.4.3 Steuerverwaltung
Markt 14/15
39576 Hansestadt Stendal

Beherbergungssteuer

Formular 4: Anmeldung der Beherbergungssteuer

gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal

Die Beherbergungssteuer ist durch die Beherbergungseinrichtung einzuziehen und bis zum 30. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Hansestadt Stendal anzumelden. Die Beherbergungssteuer wird dann durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

Finanzadresse*

Wird bei Anmeldung der Beherbergungseinrichtung von der Verwaltung vergeben.

Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung liegt vor, wenn eine ursprüngliche, bereits abgegebene, Anmeldung berichtigt wird.

Angaben zum Betreiber/ zur Betreiberin der Beherbergungseinrichtung

Vorname*		Name*	
Firma			
Straße*			Hausnummer*
Postleitzahl*	Ort*		

Angaben der Beherbergungseinrichtung/ des Standortes

Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung*			
Straße*			Hausnummer*
Postleitzahl*	Ort*		

Erhebungsjahr: *	
------------------	--

Erhebungszeitraum: *

- 1. Quartal (Jan, Feb, März) – **Abgabe bis zum 30.04**
- 2. Quartal (April, Mai, Juni) – **Abgabe bis zum 30.07.**
- 3. Quartal (Juli, August, September) – **Abgabe bis zum 30.10.**
- 4. Quartal (Oktober, November, Dezember) – **Abgabe bis zum 30.01.**
- Bei Dauerfristverlängerung: ein Kalenderjahr – **Abgabe bis zum 30.01.**

Der Steueranspruch entsteht mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Bei einer Übernachtung z.B. 25.06. bis 02.07. zählen die Übernachtungen komplett für das 3. Quartal.

I. Gesamtanzahl aller Übernachtungen im Erhebungszeitraum: * _____ Übernachtungen

Hier ist jede Übernachtung einzeln zu zählen. Wenn z.B. im Doppelzimmer zwei Personen übernachten zählt dies auch als zwei Übernachtungen. Wenn im Doppelzimmer hingegen nur eine Person übernachtet zählt dies auch nur als eine Übernachtung. Hinweis: Diese Zahl beinhaltet bereits die Übernachtungen aus II. und III.

II. Auf Dauer angelegte Übernachtungen: * _____ Übernachtungen

Auf Dauer angelegte Übernachtungen sind Überlassungen, bei denen bereits bei Beginn der Zeitraum auf mehr als sechs Monate angelegt wurde und bei denen die Überlassung auch tatsächlich mehr als sechs Monate stattfindet. Wird die Beherbergung vor Ablauf von sechs Monaten beendet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend; in diesem Fall unterliegt der gesamte Aufenthalt der Steuerpflicht. Die Steuerbefreiung wird personenbezogen gewährt. (§ 2 Abs. 2)

III. Steuerbefreite Übernachtungen nach § 6 Abs. 1.: * _____ Übernachtungen

Hierbei handelt es sich um Übernachtungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. (§ 6 Abs. 1)

Summe

I. Gesamtzahl der Übernachtungen _____ Übernachtungen

abzüglich II. Auf Dauer angelegte Übernachtungen - _____ Übernachtungen

abzüglich III. Steuerbefreite Übernachtungen nach § 6 Abs. 1: - _____ Übernachtungen

= Insgesamt steuerpflichtige Übernachtungen* = _____ Übernachtungen

x 1,50 Euro Steuersatz

= abzuführende Beherbergungssteuer* = _____ Euro

Prüfungsvorschriften:

Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal berechtigt, zur Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen anzuordnen und durchzuführen.

Ich versichere, dass die Angaben dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum*	Unterschrift, ggf. Stempel*
-------------	-----------------------------